

**Satzung  
zur Änderung der  
Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth  
(Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04. Januar 1979, zuletzt geändert mit Änderungssatzung  
vom 28. April 2021 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 12. Mai 2021)**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) und Art 18 Abs. 2 a Sätze 1 und 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), gemäß Beschluss des Stadtrates vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung:

**§ 1 Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung**

(I) § 2 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Mindestgebühr beträgt 20,00 Euro.“

(II) Die Anlage I zur Sondernutzungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

**Sondernutzungsgebührenverzeichnis**

Soweit Gebühren mit einem dreiteiligen Betrag aufgeführt sind, gilt

- der erstgenannte für die Straßengruppe 1 = geschäfts- oder verkehrsarme Lage
- der zweitgenannte für die Straßengruppe 2 = gewöhnliche Geschäftsgegend/verkehrsreiche Lage
- der letztgenannte für die Straßengruppe 3 = bevorzugte Geschäfts-/Verkehrslage

Die Zugehörigkeit der einzelnen Straßen zur jeweiligen Gruppe ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Position	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag Euro
1	Baustelleneinrichtungen	m <sup>2</sup>	Tag	0,12/0,13/0,14
2	Masten	Stück	angef. Monat	4/5/6
3	Überspannungen	pro Überquerung	angef. Monat	40/45/50
4	Aufstellen von Schuttcontainern	Stück	angef. Woche	20
4a	Aufstellen von Altkleidercontainern, Altfettbehältern	Stück	Jahr	300 bis 350
5 a	Aufstellen von Fahrradständern - mit Werbung	Stück	Jahr	200/225/250
5 b	Aufstellen von Fahrradständern - ohne Werbung	Stück	Jahr	frei
6a	Freischankflächen	m <sup>2</sup>	Sommersaison (15. Februar bis 15. November)	15 bis 28
6b	Freischankflächen	m <sup>2</sup>	Wintersaison (16. November bis 14. Februar)	5 bis 9
6c	Freischankflächen kurzfristig	m <sup>2</sup>	Tag	0,15 bis 0,28
7a	Warenauslagen und Ausstellungsvorrichtungen	m <sup>2</sup>	Jahr	35/45/55
7b	Warenauslagen und Ausstellungsvorrichtungen kurzfristig	m <sup>2</sup>	Tag	0,25/0,30/0,35
8	Brezverkaufsstände	Stück	Monat	60 bis 70
9	Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	50

Position	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag Euro
10 a	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.a - dauerhaft	m <sup>2</sup>	Monat	20 bis 200
10 b	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.a. - kurzfristig	m <sup>2</sup>	Tag	8 bis 30
11	Veranstaltungen (je nach Art der Veranstaltung und Umfang der Flächeninanspruchnahme)		Tag	30 bis 1500
12a	Aufstellung von Werbeträgern dauerhaft			
	Digitale Werbeanlagen 9 m <sup>2</sup> , z.B. Roadside Screen	Stück	Jahr	12.000 -27.000
	Analoge Werbeanlagen „Wechsler“ 9 m <sup>2</sup> , z.B. MegaLight z.B. Würzburger Str. OBI, Monofuß, Wechsler	Stück	Jahr	7.500 – 14.000
	Analoge Werbeanlagen „feste Ansicht“ 9 m <sup>2</sup> , z.B. CityStar z.B. Schwabacher Str. Dillinger, Monofuß, feste Ansicht	Stück	Jahr	5.000 – 7.000
	Litfaßsäulen	Stück	Jahr	750 – 3.000
	Plakatwände (Großflächen 9 m <sup>2</sup> )	Stück	Jahr	750 – 1.500
	Analoge Werbeanlage 2 m <sup>2</sup> , z.B. CityLightPoster	Stück	Jahr	1.000 – 1.600
	Digitale Werbeanlage 2 m <sup>2</sup> , z.B. DigitalPoster	Stück	Jahr	2.000 bis 3.500
	Warenautomaten über 0,2 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Stück	Jahr	55/65/75
	Sonstige Werbeanlagen	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Jahr	220 bis 750
12 b	Aufstellung von Werbeträgern kurzfristig (Wirtschaftswerbung, Veranstaltungen etc.)	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Tag	0,40 bis 3,00
13	Aufstellung von Informationsschildern (Parteien, religiöse Veranstaltungen)	Stück	Tag	0,40 bis 0,80
14	Aufstellung von Informationsständen (Parteien etc.)	Stück	Tag	7,00
15	Aufstellung von Blumentrögen etc. sowie Fassadenbegrünungen (zur Verschönerung des Stadtbildes)	Stück	Tag	frei
16	Industrie- und Rollbahngleise	lfdm	Jahr	7,50
17	Treppen, Trittstufen	Stufe	Jahr	20,00
18	Arztparkplatz	Stück	Monat	60,00
19	Carsharing Stellplatz	Stück	Monat	50,00
19a	E-Ladesäule	Stück	Monat	50,00
20	Verkehrsspiegel	Stück	Jahr	20,00
21	Postablagekasten	Stück	Jahr	150,00
22	Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge (Rotpunktauto)			
	bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht		Tag	12,00
	über 3,5 t zul. Gesamtgewicht, zweiachsig		Tag	18,00
	Anhänger		Tag	24,00
	LKW drei- oder mehrachsig		Tag	24,00
	Auflieger		Tag	30,00
	Sattelzug oder Hängerzug		Tag	35,00

(III) Die Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung (Straßengruppenverzeichnis) wird wie folgt geändert:  
Neu hinzugefügt werden folgende Einträge:

Straßenname

Straßengruppe

Am Rosenhölzlein	2
Elfriede-und-Heinz-Bruder-Platz	3
Farnbachweg	1
Herderstraße	1
Hermann-Köhl-Straße	2
Leupoldstraße	1
Paisleyplatz	1
Stadtparkwege zu den Stegen	1
Uferpromenade	1
Wasenweg	1

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.